



Plenarveranstaltung "Bürgerrecht" vom 23.11.2011

Programm

1. Begrüssung

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

- a. RR
- b. RPK

3. Gesetzgebungen (aktueller Stand)

- a. Totalrevision BÜG

4. Neuerungen

- a. AB Bürgerrecht
 - i. Sprachstandsanalysen
 - ii. Informationsveranstaltung
für Ausländerinnen und Ausländer
 - iii. Übergangsrecht
- b. Sprachstandsanalysen
(Referat von Frau Andrea Grawehr,
Prorektorin BWZ)

5. administrative Informationen

- a. Dossier-Abgabe 2011/2012
- b. Formular-Anpassungen
- c. Verschiedenes

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

(anschliessend gemeinsames Kaffee)

1. Begrüssung

Die Departementsvorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements, Regierungsrätin Esther Gasser Pfulg, begrüsst die anwesenden Vertreter der kommunalen Einbürgerungsbehörden.

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

Die Departementsvorsteherin sowie die Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK), Lucia Omilin, geben Einblick in ihre Erfahrungen bei der Prüfung der Einbürgerungsdossiers vom Frühling 2011.

Es wurde festgestellt, dass in den Einbürgerungsdossiers der verschiedenen Gemeinden grosse Unterschiede bestehen. Die Berichte der Abklärungen und die Protokolle der Gespräche mit den Gesuchstellenden sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die RPK ist im Weiteren der Meinung, dass Gesuchsteller wegen kleineren Vergehen nicht zu streng beurteilt werden sollen. Z.B. wenn ein Gesuchsteller als Jugendlicher an seinem „Töffli“ gebastelt und damit die Rechtsordnung nicht komplett eingehalten hat, sollte diese Tat - insbesondere nach einigen Jahren - nicht mehr zu hart bewertet werden. Die Departementsvorsteherin bestätigt diese Ansicht.

3. Gesetzgebungen (aktueller Stand)

a. Totalrevision BÜG

Das geltende Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts stammt aus dem Jahr 1952. Die Schwerpunkte der Totalrevision sind die grundsätzliche Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahrensabläufe, Vereinbarkeit mit den Regelungen des Ausländergesetzes. Generell sollen nur gut integrierte Personen eingebürgert werden können. Ob und wann das revidierte Gesetz in Kraft tritt ist noch unklar. Am 19. Mai 2011 hatte die SPK mit 14 zu 9 Stimmen beschlossen, auf die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes nicht einzutreten. (Nun hat die Kommission aber Rückkommen beschlossen und ist mit 16 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.)

4. Neuerungen

a. AB Bürgerrecht

1. Ausgangslage

- Bürgerrechtsrevision 2005
- erste Erfahrung sind grundsätzlich gut, aber:
 - keine konkreten Einbürgerungskriterien
 - unterschiedliche Praxen in den Gemeinden
 - fehlende gesetzliche Grundlagen
 - mangelnde Information und Transparenz
- Auftrag RR an SJD für AB 2009 und Information des KR
- Plenarveranstaltung 2009 und 2010 (Normenkonzept)
- AB Einbürgerungsverordnung vom 8. November 2011 (dringlichster Handlungsbedarf):
 - Sprachstandsanalysen
 - Informationsveranstaltung
 - Kosten auf kantonaler Ebene

Revision der Einbürgerungsverordnung geplant

2. Sprachstandsanalyse

Art. 1 Sprachkenntnisse
a. Erfordernis

Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist jene ausländische Person (Art. 14 Bst. b BÜG, Art. 7 BRG, Art. 18 BRV), die unter anderem über genügende Sprachkenntnisse verfügt.

- Vertrautsein als Einbürgerungsvoraussetzung
- genügende Sprachkenntnisse als eines von mehreren Kriterien des Vertrautseins
- Schafft die Voraussetzung um:
 - mit den Behörden in Kontakt zu treten
 - mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt zu treten
 - am politischen Prozess teilzunehmen
 - um sich noch weiter vertraut zu machen mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

Art. 2 b. Inhalt

Genügende Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 ("Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung") des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt.

- Amtssprache
- Mündliche Sprachkenntnisse
- Sprachlevel B1
 - Entspricht den Empfehlungen des Bundes
 - Nächste Stufe nach Niederlassungsbewilligung (A2)
 - Ermöglicht den „Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung“

Art. 3 Sprachstandsanalyse
a. Durchführung

¹ Die Sprachkenntnisse sind durch Sprachstandsanalysen nachzuweisen (Art. 8 und 9 BRV).

² Die Sprachstandsanalysen werden durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ) durchgeführt und mit einem Ausweis über das Ergebnis der Analyse abgeschlossen.

³ Lernschwächen oder Behinderungen, welche die Sprache beeinflussen, sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

- Sprachkenntnisse sind nachzuweisen
- Verweisung/Bündelung auf Gemeindeganzlei
- selbständige Durchführung durch das BWZ
- Ausweis ist auch anderweitig verwendbar

Art. 4 b. Ausnahmen

¹ Folgende Personen kann der Gemeinderat von einer Überprüfung ausnehmen:

- a. Personen deutscher Muttersprache;
- b. Personen, welche in der Schweiz die obligatorische Schulzeit ganz oder zu einem massgeblichen Teil absolviert haben;
- c. Kinder, welche die Primarschule noch nicht abgeschlossen haben;

- d. Personen mit einem entsprechenden Zertifikat einer anerkannten Sprachschule, wenn dieses nicht aus Anlass des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurde;
- e. Personen, die aus nachgewiesenen physischen oder psychischen Gründen unfähig sind, sich genügend Sprachkenntnisse anzueignen.

² Besteht im Nachhinein Grund zur Annahme, die gesuchstellende Person verfüge doch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, so kann gleichwohl eine Sprachstandsanalyse angeordnet werden.

- Ausgenommen sind Personen, die vermutungsweise den Sprachlevel erfüllen
- Lernschwächen und Behinderungen sind zu berücksichtigen (Art. 8 BV)
- kein "School running"

Art. 5 *c. Zeitpunkt*

¹ Die Sprachstandsanalyse ist vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zu absolvieren.

² Der Ausweis über das Ergebnis der Sprachstandsanalyse ist dem Gesuch als notwendige Unterlage (Art. 7 Abs. 2 BRV) beizulegen.

- Sprache ist vor Beginn des aufwendigen Einbürgerungsverfahrens abzuklären

3. Informationsveranstaltung

Art. 6 *Informationsveranstaltung*

¹ Gesuchstellende ausländische Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs eine vom Kanton organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen.

² Minderjährige (Art. 10 BRG) über 16 Jahren haben zusammen mit einer Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen. Minderjährige unter 16 Jahren sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. An deren Stelle hat die Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.

³ Mit der Veranstaltung sollen die gesuchstellenden Personen insbesondere über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kosten der Einbürgerung informiert werden.

⁴ Über den erfolgten Besuch der Veranstaltung wird eine Bestätigung ausgestellt. Die Bestätigung ist bei der Gesuchseinreichung als notwendige Unterlage beizulegen.

⁵ Die Veranstaltung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

- erster Kontakt mit den kommunalen und kantonalen Behörden
- mit dem verpflichtenden Besuch soll Transparenz und Information gewährleistet werden
- Fokus auf Person über 16 Jahre

4. Kosten

- kantonale Gebühren bleiben gleich
- Sprachstandsanalyse CHF 180.00 – 250.00
- Führungsberichte CHF 500.00 – 1'000.00
- Informationsveranstaltung gratis

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 *Übergangsbestimmung*

Auf hängige Einbürgerungsgesuche, über die der Gemeinderat im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossen hat (Art. 12 Abs. 1 BRV), ist das neue Recht anwendbar. Ist schon eine Sprachprüfung durch die Gemeinde erfolgt oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann der Gemeinderat einzelne hängige Gesuche dem alten Recht unterstellen.

- Inkraftsetzung auf 1. Januar 2012
- Anwendung auf hängige Gesuche:
 - wenn die Sachverhaltsabklärung noch nicht abgeschlossen ist und
 - keine wichtigen Gründe vorliegen (z.B. eine Sprachprüfung bereits stattgefunden hat)

6. Ergebnis

Das Einbürgerungsverfahren wird punkto Sprachprüfung einheitlicher, weil

- konkrete Einbürgerungskriterien vorliegen
- ein zentrales Prüfungsverfahren stattfindet
- die Ausnahmen einheitlich geregelt sind

Das Einbürgerungsverfahren wird transparenter, weil

- für die gesuchstellende Person aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Vorgaben absehbar sind
- sie an der Informationsveranstaltung über die Vorgaben, den Ablauf und die Kosten orientiert wird
- der erste Behördenkontakt schon frühzeitig erfolgt

b. Sprachstandanalysen

Frau Andrea Grawehr, Prorektorin des BWZ Obwalden erläutert die Sprachstandanalysen, welche ab 2012 für die Gesuchstellenden angeboten werden. (vgl. Folien im Anhang)

- Sprachstandanalyse: Aufnahme und Zuordnen des momentanen Sprachstandes (mü/schrift) nach dem GER
- Sprachstandtest: Verfolgen von Lernzielen innerhalb einer bestimmten Zeitperiode
- Die Sprachstandanalyse:
 - gibt den momentan Sprachstand des Kandidaten wieder
 - ist an kein Lehrmittel gebunden
 - prüft weder Wissen noch Kultur
 - ist unabhängig, objektiv und fair
 - wird professionell durchgeführt
 - Basis: gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) B1 mündlich
 - modular aufgebaut
 - ist rekursfähig
 - gewährleistet die Sicherheit
 - im Kt. BE verbreitet
- Start Sprachstandanalyse am BWZ OW: Januar oder Februar 2012
- Zeit: 60 Minuten pro Analyse
- Beispiel für Interessierte wird gezeigt
- Weitere Infos unter: www.sprachstand.ch

5. Administrative Informationen

a. Dossier-Abgabe 2011

Der Zeitplan 2012 wird aufgezeigt. Die Gemeinden werden gebeten, die Dossier rasch möglichst nach der Gemeindeversammlung der Staatskanzlei, zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten. Die Akten in den Dossier sollen komplett und nicht älter als 1 Jahr im Original abgegeben werden.

b. Formular-Anpassungen

Die Gesuchsformulare werden entsprechend der neuen Ausführungsbestimmungen angepasst und Anfang des Jahres 2012 an alle Gemeinden versendet.

c. Verschiedenes

Es sollte künftig darauf geachtet werden, dass die Zivilstandsdokumente vom jeweiligen Zivilstandsamt der entsprechenden Beurkundung eingeholt werden. Z.B. die Geburtsurkunde muss vom Geburtsort eingeholt werden. Informationen und Hinweise bezüglich ausländischen Zivilstandsdokumenten können eingesehen werden unter: www.gaz.zh.ch (Zivilstandswesen / Zivilstandsfragen / Wegleitung für ausländische Staatsangehörige).

d. Termin

Da von einer Gemeinde die Frist und der Termin für die Einladung als Zumutung empfunden wurde, ist im Plenum folgender Termin für die nächste Plenarveranstaltung festgelegt worden:

Donnerstag, 8. November 2012, 08.00 Uhr.

Anhang:

- Präsentation Frau Grawehr

Sprachstandanalyse am BWZ OW

23. November 2011
Andrea Grawehr, Prorektorin BWZ OW

- **Sprachstandanalyse:**
Aufnahme und Zuordnen des momentanen Sprachstandes (mü/schrift) nach dem GER
- **Sprachstandtest:**
verfolgen von Lernzielen innerhalb einer bestimmten Zeitperiode

Die Sprachstandanalyse

- gibt den momentanen Sprachstand des Kandidaten wieder
- ist an kein Lehrmittel gebunden
- prüft weder Wissen noch Kultur

Die Sprachstandanalyse

- ist unabhängig, objektiv und fair
- wird professionell durchgeführt
- Basis: gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) B1 mündlich
- modular aufgebaut

Die Sprachstandanalyse

- ist rekursfähig
- gewährleistet die Sicherheit
- im Kt. BE verbreitet

- Start Sprachstandanalyse am BWZ OW: Januar oder Februar 2012 (ca. 10 Termine pro Jahr)
- Zeit: 60 Minuten pro Analyse
- Beispiel zeigen für Interessierte